



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

***der Gemeinde Sternenfels vom 16.10.2003
mit den Änderungen vom 26.01.2012***

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 16. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen. Die Änderungen, die sich durch die Änderungssatzung vom 19.01.2012 ergeben haben, sind berücksichtigt.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2003 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 19. Januar 1984 und das Gebührenverzeichnis (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Sternenfels, den 16. Oktober 2003

Helmut Wagner
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Friedhofsatzung vom 16. Oktober 2003

veröffentlicht am 26.01.2012

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Aufstellung / Veränderung eines Grabmals	25,00 €
1.2	Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit im Friedhofsbereich inkl. Ausstellung eines Berechtigungsscheins im Einzelfall	20,00 €
1.3	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen	250,00 €
1.4	Genehmigung der Ausgrabung von Aschen	25,00 €
1.5	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,00 €
1.6	Aushang Beerdigung auf Anschlagtafel	15,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Überlassung von Grabstätten</u>	
2.1.1	Reihengrab (für Personen ab dem 10. Lebensjahr)	740,00 €
2.1.2	Reihengrab (für Personen bis zum 10. Lebensjahr)	550,00 €
2.1.3	Urnenreihengrab	740,00 €
2.1.4	Wahlgrab (einstellig, doppeltief)	1.840,00 €
2.1.5	Urnenwahlgrab	1.650,00 €
2.1.6	Urnenkammer (ein- bis zweistellig)	830,00 €
2.1.7	Wiesengräber	740,00 €
	Zuschlag für Pflegeaufwand bei Rasengrab	330,00 €
2.2	<u>Verlängerung der Nutzungszeit</u>	
2.2.1	Wahlgrabstätte pro Jahr	61,33 €
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	55,00 €
2.2.3	Urnenkammer (ein- bis zweistellig) pro Jahr	41,50 €
2.3	<u>Platteneinfassung eines</u>	
2.3.1	Reihengrabs (für Personen ab dem 10. Lebensjahr)	200,00 €
2.3.2	Urnenreihengrabs, Kindergrab	180,00 €
2.3.3	Wahlgrabs	300,00 €
2.3.4	Urnenwahlgrabs	180,00 €
2.4	<u>Hallengebühren</u>	
2.4.1	Aufbahrung in der Leichenzelle Sternenfels bis 4 Tage	140,00 €

2.4.2	Trauerfeier in der Aussegnungshalle Sternenfels	280,00 €
2.4.3	Aufbahrung in der Leichenzelle Diefenbach bis 4 Tage	140,00 €
2.5	<u>Sonstige Benutzungsgebühren/Zuschläge</u>	
2.5.1	Inanspruchnahme der Kühlbox (je angefangenem Kalendertag)	40,00 €
2.5.2	Zuschlag bei der Bestattung anderer (auswärtiger) Verstorbener im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung auf die Gebühren gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.2.3, 2.4.1 bis 2.5.1. Für Verstorbene die ihren letzten Hauptwohnsitz nicht in Sternenfels hatten erhöhen sich die Gebühren. Ausgenommen sind lediglich Verstorbene, die vor der Aufnahme in ein Alters-/Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen ihren Hauptwohnsitz in Sternenfels hatten.	100,00 %